

## Glückwünsche

### Wolfgang Fikentscher zum 80. Geburtstag

Am 17. Mai feiert Professor Dr. Dr. h. c. *Wolfgang Fikentscher* seinen 80. Geburtstag. 1928 in Nürnberg geboren, habilitierte sich *Fikentscher* mit 29 Jahren bei *Alfred Hueck* und *Eugen Ulmer*. Bereits ein Jahr später wurde er Ordinarius für Internationales Privatrecht und Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung an der Universität Münster. Er wechselte 1965 nach Tübingen, um dann ab 1971 an der Universität München zu wirken. Seit 1973 ist er Auswärtiges Mitglied am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München und seit 1977 Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. *Wolfgang Fikentscher* erhielt das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse, den Bayerischen Verdienstorden sowie den Ehrendoktor der Juristischen Fakultät der Universität Zürich.

Die ihm zum 70. Geburtstag überreichte umfangreiche Festschrift (aus dem Hause Mohr Siebeck) verdeutlicht die Breite seines wissenschaftlichen Wirkens: über Methodik, Anthropologie, Schuldrecht, Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht finden sich dort vor allem zahlreiche rechtsvergleichende Beiträge (s. Rezensionen von *Eckhard Rebbinder* NJW 1999, 1454; *Meinrad Dreher* ZHR 163 [1999] 488–490 oder *Angelo di Gioavanni* 1. Diritto e cultura, 203 f. [1998]). Jüngst wurde er an der Humboldt-Universität im Rahmen einer eigenen Veranstaltungsreihe gewürdigt (s. *Grundmann/Riesenhuber*, Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, Bd. 1, 2007).

An dieser Stelle seien nur einige der rechtsmethodischen und anthropologischen Werke genannt, die in den letzten 10 Jahren entstanden und die beeindruckende Schaffenskraft eines Emeritus verdeutlichen, der nicht mehr auf einen Lehrstuhlapparat zurückgreifen kann. In den letzten zwei Jahrzehnten beschäftigte sich *Fikentscher* in immer stärkerem Maße mit der Rechtsanthropologie, wofür er auch Feldstudien durchführte, etwa bei Indianerstämmen wie den Apachen,

den Pueblo- und Hopi-Indianern im Südwesten der USA (Is There Indian Common Law?, 1992); hierfür erhielt er den Max-Planck-Forschungspreis und wurde Vorsitzender der Kommission für kulturanthropologische Studien der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und Direktor des Gruter Institute for Law and Behavioral Research, Abteilung München. In dieser Zeit entstand das Grundlagenwerk „Modes of Thoughts“ (1. Aufl. 1995, 2. Aufl. 2004). In den letzten Jahren verband *Fikentscher* die Rechtsanthropologie mit dem Wirtschaftsrecht zu einer *Wirtschaftsanthropologie* (z. B. in seiner Abschiedsvorlesung „Wirtschaftliche Gerechtigkeit und kulturelle Gerechtigkeit“ [1997], und dem gewichtigen Werk: *Culture Law and Economics*, 2004, m. Rezension *Holz-müller* 55 A.J.C.L., 367 ff. [2007]; s. auch „Die Rolle des Marktes in der Wirtschaftsanthropologie“, Festschrift Möschel, 2006, S. 199 ff.; „Intellectual Property and Competition IIC 2007, 137 ff.). Fast hellseherisch warnt *Fikentscher* vor den Gefahren der Globalisierung, nämlich einem einseitigen Ethnozentrismus, der ohne Verständnis für das Denken anderer Kulturen versucht, neoklassisches Denken zu exportieren. Unweigerlich denkt man an *Huntingtons* Werk „The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order“, Überlegungen die *Fikentscher* auf den globalen Wettbewerb und das Wirtschaftsrecht anwendet und mit anthropologischen Überlegungen belegt. *Fikentscher* stellt dem Markt mit seinen Wirtschaftsgütern einen Markt an Gemeinschaftsgütern (*collective goods*) gegenüber, die es, gegebenenfalls auch mit den Mitteln der freien Wirtschaft, zu schützen gilt. Wenn weltweiter Handel letztlich erfolgreich sein wolle, müssten internationale Organisationen wie WTO und IWF diese Gemeinschaftsgüter in immer stärkerem Maße in ihre Überlegungen und Abwägungen mit einbeziehen.

Vor mehr als 30 Jahren hatte *Fikentscher* sein fünfbändiges Werk „Methoden des Rechts“ (1975–1977, Mohr Siebeck) geschrieben. Erst in jüngerer Zeit haben Wissenschaftler, wie etwa *Stefan Vogenauer* von der University of Oxford, umfangreich dieses Werk rezipiert. In weiteren Publikationen (etwa „Juristische Heuristik?“, in: Festschrift Canaris, Bd. 1, 2007, S. 1065 ff.) baut *Fikentscher* auf diesen Grundlagen auf. Er stellt die griechisch-jüdisch-christlich säkularisierte Denkschule der Logik des Ableitens, die Schlüsse auf systematische Art und Weise zulässt, der Juristischen Heuristik gegenüber, die sich etwa in der Freirechtsschule, dem Rechtsrealismus oder dem Topischen Denken widerspiegelt. Schon aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und damit auch der Rechtssicherheit plädiert er für die griechische Logik, auch wenn im anglo-amerikanischen Recht Wertungen oft außerhalb des Rechts gesucht werden und er diese Überlegungen wohl zu Recht wieder als „westlich“ einstuft.

Mit einem zusammenwachsenden Europa und im Zuge der Globalisierung wachsen nicht nur Märkte, sondern auch die national geprägten Rechtswissenschaften zusammen. Der Wettbewerb der Universitäten fordert das Arbeiten über Teilrechtsdisziplinen hinaus, ja interdisziplinäres Arbeiten in Netzwerken. All dies hat *Fikentscher* schon vor mehr als einer Generation in beeindruckender Weise vorexerziert: nicht aufgrund ministerieller „Zielvorgaben“, sondern aufgrund des unbändigen Forscherdrangs, der Suche nach höherer Erkenntnis – Möge ihm dieser Antrieb auch für das nächste Jahrzehnt erhalten bleiben.

Thomas M. J. Möllers, Augsburg